

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.2006

Geschäftszahl

2005/14/0033

Rechtssatz

Dem Masseverwalter obliegt die praktische Durchführung des Konkursverfahrens (Ermittlung der Wirtschaftslage des Gemeinschuldners, Fortführung des Schuldnerunternehmens, Feststellung, Verwaltung und Verwertung der Aktiven, Feststellung der Passiven, Verteilung der Masse). § 81 Abs. 1 KO (in der für den Beschwerdefall geltenden Fassung - Streitjahr 1996) räumt ihm die Möglichkeit ein, das Unternehmen des Gemeinschuldners fortzuführen.